

Fragen und Antworten zu Corona- Auswirkungen

1. Darf ein Vereinsvorstand die Vereinsräume im Moment betreten?

Ja, aber sie müssen dabei allerdings strenge Regeln beachten (Mundschutz, den Mindestabstand von mind. 1,5 m zu anderen Menschen und die Hygieneregeln)

2. Was sind Veranstaltungen und was Großveranstaltungen?

Eine Frage mit der vieles fällt und steht ist die Frage, was als Großveranstaltung zählt und was nicht darunter fällt. In Bayern gilt seit dem 8. Juli 2020, dass Veranstaltungen bis **200 Personen im Freien** und **100 Personen in geschlossenen Räumen** zulässig sind.

Alle müssen eine Mund-Nasen-Bedeckung tragen.

3. Dürfen Proben durchgeführt werden?

Ja, unter strengen Auflagen und unter Einhaltung der Abstands- und Hygieneregeln. Das gravierendste ist die Maßgabe, dass für Tanzproben mit Körperkontakt **feste Tanzpaare** gebildet werden müssen und zwischen den verschiedenen Tanzpaaren stets der **Mindestabstand von 2 Metern** einzuhalten ist. Das alles schließt sowohl wechselnde Paarbildungen aus als auch Formations- oder Gruppentänze aus. **Daher schlagen wir vor, dass die Leiter der Tanzgruppen auf freiwilliger Basis überlegen, ob die Tänze ihres Repertoires diese Maßgaben erfüllen und jede Gruppe sollte ein Hygienekonzept erstellen.**

Tanzproben werden regelmäßig in geschlossenen Räumen ausgeübt und unterliegen deshalb weiteren Maßgaben, die für jeglichen Sport in geschlossenen Räumen gelten. Zu nennen sind u.a. der Mindestabstand von 1,5 Metern, die maximale Gruppengröße, eine kontaktfreie Ausübung, die konsequente Einhaltung der in einem verpflichtend geforderten Konzept festgelegten Hygiene- und Desinfektionsmaßnahmen, insbesondere bei einer gemeinsamen Nutzung von Geräten. Des Weiteren zu nennen sind das Verbot der Nutzung von Umkleidekabinen und Nassbereichen in geschlossenen Räumlichkeiten oder die Pflicht, beim Gang zur Toilette (und zurück) ebenso eine Mund-Nasen-Maske zu tragen, wie beim Holen von Geräten und ihrem Zurückstellen in Lagerräume. Benutzte Geräte müssen gereinigt werden. Sehr wichtig ist es aus meiner Sicht, für eine ausdrücklich vorgeschriebene ausreichende Belüftung der Übungsräume mit Außenluft zu sorgen.

Gemeinsam proben dürfen **Laienmusiker** seit dem 8. Juni wieder - mit einem Mindestabstand von zwei Metern (bei Blasinstrumenten: drei Metern) und maximal zu zehn Teilnehmern (inklusive Leiter). Das gilt aber nur für Instrumentalgruppen, **Chorproben bleiben verboten.**

4. Was ist mit der Mitgliederversammlung (MV) in unserem Verein?

Wann und wie oft eine Mitgliederversammlung stattfinden soll, ist in unserer Satzung geregelt. Der Gesetzgeber sagt:

- zur Abmilderung der Folgen der Covid-19-Pandemie im Zivil-, Insolvenz- und Strafverfahrensrecht sieht befristet für das Jahr 2020 vor, dass der Vorstand grundsätzlich so lange im Amt bleibt, bis ein Nachfolger gewählt ist.

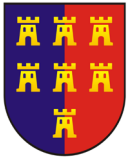
5. Welche Möglichkeiten der Durchführung einer MV gibt es in Zeiten der Pandemie?

Im Artikel 2, §5, Abs.2 des „Gesetz zur Abmilderung der Folgen der COVID-19-Pandemie im Zivil-, Insolvenz- und Strafverfahrensrecht“ vom 27. März wurde die Möglichkeit geschaffen eine **Mitgliederversammlung auch Online durchzuführen**. Wörtlich ist dort geregelt:

Abweichend von § 32 Absatz 1 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs kann der Vorstand auch ohne Ermächtigung in der Satzung Vereinsmitgliedern ermöglichen,

1. an der Mitgliederversammlung ohne Anwesenheit am Versammlungsort teilzunehmen und Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation auszuüben oder

2. ohne Teilnahme an der Mitgliederversammlung ihre Stimmen vor der Durchführung der Mitgliederversammlung schriftlich abzugeben.



6. Welchen Weg sollen wir gehen – Online oder Umlaufverfahren?

Für die Durchführung einer Online-Mitgliederversammlung ist es vermutlich notwendig den Vereinsmitgliedern die entsprechende technische Infrastruktur zur Verfügung zu stellen. Außerdem muss sichergestellt sein, dass nur die Vereinsmitglieder an der Mitgliederversammlung teilnehmen können. Eine Voraussetzung, die vermutlich niemand erfüllen kann.

Da ist eine Abstimmung im Umlaufverfahren über die wichtigsten, anstehenden Punkte sicherlich leichter zu bewerkstelligen. Sollten tatsächlich, **weder Online noch Umlaufverfahren umsetzbar sein**, muss die Mitgliederversammlung abgesagt bzw. verschoben werden.

7. Bei unserem Verein stehen wichtige Abstimmungen an. Was muss ich jetzt machen?

Manchmal stehen sehr wichtige, unaufschiebbare Entscheidungen an. Zum Beispiel die Verabschiedung des Haushaltsplanes oder Umbaumaßnahmen im Vereinsheim. Für diesen Fall hat der Gesetzgeber die Möglichkeit geschaffen die Mitglieder auch schriftlich im Umlaufverfahren zu beteiligen. Geregelt ist dies in Artikel 2, §5, Abs. 3 des o.g. Gesetzes. Wörtlich ist dort geregelt:

Abweichend von § 32 Absatz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ist ein Beschluss ohne Versammlung der Mitglieder gültig, **wenn alle Mitglieder beteiligt wurden**, bis zu dem vom Verein gesetzten Termin **mindestens die Hälfte der Mitglieder ihre Stimmen in Textform abgegeben haben** und der Beschluss mit der erforderlichen Mehrheit gefasst wurde.

8. Wie kann ich der Vorstandschaft und den Arbeitskreisen ihre Arbeit ermöglichen?

Die Arbeit der Vorstandschaften und der einzelnen Gruppierungen im Verein sind stark beeinträchtigt, dies ist bekannt. Für diesen Fall hat das „Gesetz zur Abmilderung der Folgen der COVID-19-Pandemie im Zivil-, Insolvenz- und Strafverfahrensrecht“ Abhilfe geschaffen. Auch wenn die Vorstands- oder Ausschusssitzungen nicht konkret genannt werden, **kann die Vorstandssitzung bei Zustimmung aller (Vorstands-, Ausschuss-) Mitglieder digital erfolgen**. Eine gute Möglichkeit, ist eine Videokonferenz.

9. Bei uns kann die Neuwahl nicht stattfinden. Wer leitet den Verein nun?

In unserer Satzung ist folgende Regelung festgeschrieben: „Der Vorstand bleibt bis zur Wahl eines Nachfolgers im Amt“. Damit ist die Handlungsfähigkeit auch für den Fall gewährt, dass keine Wahl stattgefunden hat. Zum Beispiel, weil die Mitgliederversammlung verschoben wurde.

Einige Vereine haben in der Satzung allerdings keine diesbezügliche Regelung. Daher hat der Bundestag per Gesetz am 27. März 2020 „Gesetz zur Abmilderung der Folgen der COVID-19-Pandemie im Zivil-, Insolvenz- und Strafverfahrensrecht“ verabschiedet. Das Gesetz ist bis zum 31.12.2020 in Kraft. Der Artikel 2 § 5 (1) lautet wie folgt:

Ein Vorstandsmitglied eines Vereins oder einer Stiftung bleibt auch nach Ablauf seiner Amtszeit bis zu seiner Abberufung oder bis zur Bestellung seines Nachfolgers im Amt.

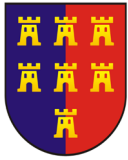
Damit bleiben auch Vereine Handlungsfähig, die über keine einschlägige Satzungsregelung verfügen.

10. Muss ich die Miete für mein Vereinsheim oder den Trachtenraum weiterzahlen?

Für den Fall, dass der Verein für die Nutzung seines Vereinsheimes Miete oder Pacht zu entrichten hat, kann nur die zuständige Verwaltung Informationen über das weitere Vorgehen geben. Betroffene Vereine müssen sich diesbezüglich bei ihren Vermietern (Kommunen, Privatpersonen, Wirte) melden.

11. Kann ich mein Vereinsheim und die vereinseigenen Anlagen weiter in Schuss halten?

Wenn an den Vereinsheimen oder den dazugehörigen Anlagen Reparaturen oder Wartungsarbeiten durchzuführen sind, ist dies möglich. Allerdings nur, wenn die Maßnahmen zwingend erforderlich sind, um die Funktionsfähigkeit des Vereins zu gewährleisten. Auch hier gilt, dass möglichst wenige Vereinsmitglieder und nur mit den nötigen hygienischen Sicherheitsmaßnahmen tätig werden sollen.



Verband der Siebenbürger Sachsen in Deutschland e.V.

Der Landesvorsitzende

Verband der Siebenbürger Sachsen · Karlstraße 100 · 80335 München

Die Corona-Krise bringt nicht nur Probleme, sondern auch Chancen.

Hier sollte man als Verband und Kreisgruppe unbedingt überlegen, wie man das Vereinsleben aktuell alternativ gestalten kann bzw. wie man außerhalb der normalen Vereinseinrichtungen aktiv werden kann. Beziehen Sie dabei auf jeden Fall Ihre Mitglieder mit ein – denn erst so ergeben sich viel mehr Ideen und Lösungsvorschläge, mit denen der Verein diese schwierige Zeit meistern wird.

Ich stelle fest, dass wir, die Ehrenamtlichen, wie in einem Hamsterrad von einer zur anderen Veranstaltung eilten, an vielen Wochenenden unterwegs waren, wir kamen nicht mehr dazu zu hinterfragen, zu analysieren, zu steuern. Deshalb glaub ich ist diese Zeit, für uns Ehrenamtliche, auch sehr wichtig zur Ruhe zu kommen und vielleicht manche Sachen zu hinterfragen und vielleicht auch zu ändern. Ich denke z. B. an viele Veranstaltungen in den letzten 70 Jahren, die in den einzelnen Kreisgruppen stattgefunden haben und vielleicht in Bild und Schrift nicht festgehalten worden sind. Wir könnten vielleicht diese ruhige Zeit auch nutzen, um unsere Homepage zu aktualisieren. Ich würde mich darüber freuen und bin mir auch sicher, dass viele Mitglieder die jeweilige Homepage lesen würden. Vielleicht könnte man auch Videos hochladen, jedes Mitglied sieht sich gerne Fotos von früher an und würde auch gerne über die Entstehung der jeweiligen Kreisgruppe was wissen wollen. Ich bin mir sicher, dass unser Internetreferent Heinz Fray euch bei dieser Arbeit unterstützen wird.

Außerdem wäre es möglich, die Mitgliederdatenbank zu prüfen und zu aktualisieren, Marketingstrategien in den Kreisgruppen zu überlegen, um die Mitglieder zu behalten und vor allem neue Mitglieder zu gewinnen.

„Wenn wir uns in einer Krise zu bewähren haben, dann werden uns auch die Kräfte zuwachsen“. Diesen Satz sagte Bundespräsident Richard von Weizsäcker in seiner Weihnachtsansprache 1993. In seiner Amtszeit hat auch die Wiedervereinigung stattgefunden. Ich bin der festen Überzeugung, dass wir aus dieser Krise gestärkt herausgehen werden.

Liebe Landsleute, der gesamte Vorstand des Landesverbandes Bayern freut sich auf den Tag, an dem er wieder uneingeschränkt und sorglos persönlichen Kontakt zu seinen Mitgliedern haben kann. Bis dahin wird noch einige Zeit vergehen. Falls Sie bis dahin Rat und Hilfe benötigen: Wir sind für Sie da – nehmen Sie über die bekannten Kanäle Kontakt zu uns auf. Auch diese Krise geht zu Ende – und bleiben Sie gesund!

Werner Kloos
Landesvorsitzender